

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zum „Zertifizierten Epithetiker dbve“

Präambel

Mit neuen medizinischen Erkenntnissen und der Weiterentwicklung innovativer Materialien eröffneten sich in den 1980er Jahren neue Möglichkeiten in der Versorgung von Epithetik-Patienten im Kopf-/Halsbereich. Der Weiterentwicklung des „beruflichen Stammbaumes“ haben spezialisierte Zahntechniker – die seinerzeit bereits in europäischen Universitätskliniken mit der Patientenversorgung betraut waren – sowie Fachärzte (Chirurgen aus den Bereichen MKG, HNO und Plastische Chirurgie im Jahre 1983 die Gründung der wissenschaftlichen Fachgesellschaft *‘Internationale Gesellschaft für Chirurgische Prothetik und Epithetik’* (IASPE) vollzogen. Diese beruht auf österreichischem Vereinsrecht und hat ihren Sitz in Linz (A).

Entsprechend den seinerzeit geforderten nationalen Vorgaben durch den Gesetzgeber, wurde im Jahre 2008 die Gründung des Berufsverbandes *‘Deutscher Bundesverbandes der Epithetiker dbve’* umgesetzt. In einer ersten Zertifizierungsmassnahme des dbve wurden sodann die in dem Fachbereich bereits erfahrenen Epithetiker – bei nachgewiesener Erfüllung der geforderten Voraussetzungen – die Berufsqualifikation zum *‘Zertifizierten Epithetiker nach dbve’* bescheinigt. Dies entsprach den Anforderungen gemäß SGB V, und ist von den Sozialversicherungsträgern entsprechend als Qualitätsmerkmal anerkannt. Des Weiteren wurde im Sinne des SGBV ein Punktecatalog zur Fortbildungs- und Qualitätssicherung festgelegt. Dem medizinischen Fortschritt und der wissenschaftlichen Entwicklung wird durch regelmässige Fortbildungen, Austausch, Kongresse und Symposien Rechnung getragen – und der fachspezifischen Weiterbildung grosses Gewicht beigemessen.

Die **fachspezifische Weiterbildung** zum *‘Zertifizierten Epithetiker dbve’* kann nach abgeschlossener Qualifikation zum Zahntechniker – einer vergleichbaren Qualifikationen – oder nach abgeschlossenem Studium der Zahnmedizin oder der HNO-Heilkunde aufgenommen werden. Entsprechend der vom dbve vorgegebenen Weiterbildungsvereinbarung sind zur abschliessenden Prüfung die gem. Ziff. I Abs.1 Punkt 1.3.1 der Weiterbildungsordnung vorausgesetzte Berufspraxis mit ausreichend frequenter Patientenversorgung, sowie die zu absolvierenden Fortbildungspraktika nachzuweisen. Es folgt abschliessend die Zertifizierung durch den Prüfungsausschuss im Deutschen Bundesverband der Epithetiker dbve.

Die Weiterbildung und die abschliessende Prüfung werden entsprechend der hierfür verabschiedeten Richtlinien durchgeführt. Voraussetzung ist, dass die fachspezifische Weiterbildung von einem Zertifizierten Epithetiker nach dbve als Mentor verantwortlich geleitet wird. Der fachspezifischen Weiterbildung werden die Weiterbildungsordnung mit Rahmenplan, und die Prüfungsordnung zu Grunde gelegt. Die daraus resultierende Berufsqualifikation entspricht den vom SGB V geforderten Anforderungen und ist von den Sozialversicherungsträgern als Qualitätsmerkmal anerkannt. Um die Qualifikation zum Zertifizierten Epithetiker nach dbve zu erhalten, wird die Mitgliedschaft im dbve empfohlen – sie ist aber nicht zwingend erforderlich.

Klinische- und Praxis-Hospitationen, sowie die angebotenen und geforderten Seminare können auch in Kooperation mit den anerkannten wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder Berufsverbänden geplant und durchgeführt werden.

I. Weiterbildungsordnung

1. Berufsbild

- 1.1. Bezeichnung und Zuordnung des Berufes
 - 1.1.1. Der Beruf des „zertifizierten Epithetikers“ ist ein gesetzlich nicht geregelter freier Heilberuf, der dem ärztlichen Beruf in freier Partnerschaft zugeordnet ist.
 - 1.1.2. Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung berechtigt dazu die Berufsbezeichnung „Zertifizierter Epithetiker nach dbve“ zu führen.
- 1.2. Gegenstand des Berufes
 - 1.2.1. Gegenstand des Berufes ist die Rekonstruktion von Körperteilen mit alloplastischem Ersatz nach chirurgischer Intervention durch sog. Epithesen im Kopf-Halsbereich.
 - 1.2.2. Der Epithetiker dient der Rehabilitation und daher der Gesundheit der betroffenen Patienten.
- 1.3. Weiterbildungsdauer
 - 1.3.1. Die Weiterbildungsdauer beträgt 4 Jahre und setzt eine abgeschlossene Qualifikation in der Zahntechnik - einer vergleichbaren Qualifikation als OT-Meister oder Okularist – oder einen zahnmedizinischen oder HNO-Fachärztlichen Studiengang voraus. Bei einer abgeschlossenen Qualifikation zum Zahntechniker oder einem abgeschlossenen zahnmedizinischen Studium verkürzt sich die Weiterbildung um 1 Jahr
- 1.4. Weiterbildungsbeginn (Beschluss der JHV vom 03.11.2018)
Beginn der Weiterbildung ist der 01.11. des Jahres, in dem diese Massnahme beginnt

2. Ausbildungsrahmenplan (siehe sep. Anhang)

3. Rahmenbedingungen eines Weiterbildungsverhältnisses

- 3.1. Vertrag
 - 3.1.1. Die Weiterbildung gestaltet sich als sog. „Training on the Job“, und kann berufsbegleitend im bestehenden Arbeitsverhältnis durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die fachspezifische Weiterbildung von einem Zertifizierten Epithetiker nach dbve als Mentor verantwortlich geleitet wird.
 - 3.1.2. Der Mentor hat mit dem Weiterzubildenden eine Weiterbildungsvereinbarung nach dbve abzuschliessen.
 - 3.1.3. In der Weiterbildungsvereinbarung wird die Weiterbildungsbereitschaft von Mentor und Weiterzubildenden bekundet. Das Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt.
 - 3.1.4. Der Mentor erklärt sich bereit die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung zu schaffen.
 - 3.1.5. Die Kosten der betriebsinternen Weiterbildungsmittel hat der Mentor zu tragen.
 - 3.1.6. Die Kosten der geforderten Weiterbildungsseminare, Hospitationen und die Prüfungsgebühr sind vom Weiterzubildenden selbst zu tragen.
 - 3.1.7. Der Mentor hat den Weiterzubildenden zu Seminaren und Hospitationen, sowie der Prüfung freizustellen. Der Weiterzubildende hat keinen Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung.
 - 3.1.8. Der Weiterzubildende reicht die Weiterbildungsvereinbarung unverzüglich nach Abschluss als Kopie an die Bundesgeschäftsstelle des dbve weiter.

4. Pflichten der Weiterzubildenden

4.1. Verhalten während der Weiterbildung

Weiterzubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- 4.1.1. die ihnen im Rahmen ihrer Weiterbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 4.1.2. an Seminaren und Hospitationen teilzunehmen, für die sie freigestellt werden
- 4.1.3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Weiterbildung vom Auszubildenden, von Mentoren oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- 4.1.4. die für die Weiterbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- 4.1.5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- 4.1.6. über Praxis- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

5. Pflichten der Mentoren

5.1. Weiterbildung

Mentoren haben

- 5.1.1. dafür zu sorgen, dass den Weiterzubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Weiterbildungsziels erforderlich ist, und die Weiterbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Weiterbildungsziel in der vorgesehenen Weiterbildungszeit erreicht werden kann,
- 5.1.2. selber die Weiterbildung durchzuführen oder qualifizierte Vertreter ausdrücklich damit zu beauftragen,
- 5.1.3. Weiterzubildenden kostenlos die innerbetrieblichen Weiterbildungsmittel, insbesondere Hilfsmittel, Instrumente und Arbeitsstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Weiterbildung erforderlich sind.
- 5.1.4. Die Kosten für die Arbeitsstoffe, die zur Prüfung erforderlich sind, sind vom Weiterzubildenden selber zu tragen.

5.2. Freistellung

Der Mentor hat den Weiterzubildenden für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Weiterbildungsmaßnahmen ausserhalb der Weiterbildungsstätte durchzuführen sind. Der Weiterzubildende hat keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung.

5.3. Zeugnis

- 5.3.1. Der Mentor hat dem Weiterzubildenden bei Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.
- 5.3.2. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Weiterbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse des Weitergebildeten. Auf Verlangen des Weitergebildeten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

6. Vergütung

6.1. Vergütungsanspruch

Weiterzubildende haben keinen Anspruch auf extra Vergütung.
Unberührt bleibt die Vergütung des Arbeitsverhältnisses.

7. Verlängerung/ Kündigung des Weiterbildungsverhältnisses

7.1. Verlängerung

- 7.1.1. Besteht der Weiterzubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Weiterbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr.

7.2. Kündigung

- 7.2.1. Wird das Weiterbildungsverhältnis gekündigt, besteht die Möglichkeit die bereits absolvierte Weiterbildungszeit in einer geeigneten Betriebsstätte mit geeignetem Mentor weiterzuführen und somit anzurechnen.

8. Eignung der Weiterbildungsstätte- und des Personals

8.1. Eignung der Weiterbildungsstätte

Weiterzubildende dürfen nur weitergebildet werden, wenn

- 8.1.1. die Weiterbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Weiterbildung geeignet ist und
- 8.1.2. die Zahl der Weiterzubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Weiterbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.
- 8.1.3. Die Weiterbildungsstätte den Präqualifizierungsvoraussetzungen entspricht.
- 8.1.4. Eine Weiterbildungsstätte in der erforderliche Weiterbildungsinhalte oder Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Weiterbildungsstätte vermittelt werden.

8.2. Eignung der Mentoren

- 8.2.1. Weiterzubildende darf nur weiterbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- 8.2.2. Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Weiterzubildende nur dann weiterbilden wenn er persönlich und fachlich geeignete Mentoren oder Mitarbeiter bestellt, die die Weiterbildungsinhalte in der Weiterbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

8.3. Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer wiederholt oder schwer gegen diese Weiterbildungsordnung oder die auf Grund dieser Weiterbildungsordnung erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

8.4. Fachliche Eignung

- 8.4.1. Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer „Zertifizierter Epithetiker nach dbve“ ist und den dbve-Fortbildungspunktecatalog erfüllt.
- 8.4.2. und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

8.5. Überwachung der Eignung

- 8.5.1. Der dbve hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.
- 8.5.2. Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat der dbve, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Weiterzubildender nicht zu erwarten ist, Mentor aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Weiterzubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

8.6. Verzeichnis der Weiterbildungsverhältnisse

- 8.6.1. Der dbve hat ein Verzeichnis der Weiterbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Weiterbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Weiterzubildende gebührenfrei.
- 8.6.2. Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Weiterbildungsverhältnis
 - 8.6.2.1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;
 - 8.6.2.2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit
 - 8.6.2.3. Ausbildungsberuf; Vorbildender Ausbildungsberuf oder abgeschlossenes Studium.
 - 8.6.2.4. Datum des Abschlusses des Weiterbildungsvertrages
 - 8.6.2.5. Datum des Beginns der Weiterbildung;
 - 8.6.2.6. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte;
 - 8.6.2.7. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung des Mentors

8.7. Eintragen, Löschen

- 8.7.1. Mentoren haben unverzüglich nach Abschluss des Weiterbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
- 8.7.2. Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach behoben wird.

II. Prüfungswesen

1. Abschlussprüfung

- 1.1. Nach Beendigung der Weiterbildung wird eine Abschlussprüfung durchgeführt. Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- 1.2. Dem Prüfling ist nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung ein Zeugnis auszustellen.
- 1.3. Für die Abschlussprüfung hat der Prüfling die in der Beitrags- und Gebührenordnung des dbve festgesetzte Gebühr zu entrichten.

2. Prüfungsgegenstand

- 2.1. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem in den Seminaren und Hospitationen zu vermittelnden, für die Weiterbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Weiterbildungsordnung insbesondere der Rahmenplan ist zugrunde zu legen.
- 2.2. Die Prüfung enthält einen praktischen und einen theoretischen Teil, wobei der theoretische Teil in einen schriftlichen und einen mündlichen gliedert ist.
- 2.3. Zur Anmeldung der Prüfung ist eine Fotodokumentation über 3 selbst angefertigte Epithesen mit Abfolge deren Herstellung und ihrer unterschiedlichen Verankerungsarten einschließlich ihrer Darstellung am Patienten vorzulegen.
- 2.4. Zur Abschlussprüfung sind 3 selbst angefertigte Epithesen mit unterschiedlicher Lokalisation (Modellsituationen) mitzubringen.

3. Prüfungsausschuss/ Einberufung/ Zusammensetzung/ Terminvergabe

- 3.1. Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet der dbve einen Prüfungsausschuss, der von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt wird.
- 3.2. Abschlussprüfung findet jährlich bei Bedarf einmal statt.
- 3.3. Prüfungsort und Prüfungstermin, Prüfungszeitraum und Procedere werden vom Prüfungsausschuss und dem Vorstand des dbve festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 3.4. der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied, einem medizinisch tätigen Kollegen und einem weiteren „Zertifizierten Epithetiker“ des dbve
- 3.5. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Fahrtkosten und Unterkunft werden vom dbve getragen.

4. Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- 4.1. Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 4.2. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.
- 4.3. Der Prüfungsausschuss beschliesst mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5. Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

- 5.1. Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

6. Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

zur Prüfung ist zugelassen

- 6.1. Prüflinge die eine Anmeldung zur Prüfung im Vorjahr zur Jahreshauptversammlung des dbve schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 6.2. wer mit der Anmeldung auch eine Fotodokumentation, wie in Punkt 9.8. beschrieben, einreicht.
- 6.3. wer die vorgeschriebenen schriftliche Ausbildungsnachweise vorgelegt hat.
- 6.4. wer die geforderten Hospitationsnachweise einreicht.
- 6.5. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.
- 6.6. Gleichwertige Qualifikationen
Zur Prüfung zugelassen, werden auch Bewerber die international eine gleichwertige Weiterbildung im Bereich Epithetik im Kopf-Halsbereich mit Abschluss absolviert haben und die Punkte 6.1.-6.4. nachweisen können.
Die Zulassung zur Prüfung zum Zertifizierten Epithetiker nach dbve für Anerkannte Epithetiker nach IASPE wird erteilt, sofern die praktischen Voraussetzungen Ziff. II. Abs. 2 erfüllt sind.

7. Prüfungsordnung

- 7.1. Eröffnung der Prüfung
 - 7.1.1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet die Prüfung. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses fest und bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer.
 - 7.1.2. Nach Eröffnung ruft der Vorsitzende die geladenen Prüflinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen auf und stellt deren Anwesenheit fest. Er belehrt sie über den Ablauf des Prüfungsverfahrens und die hierfür geltenden Bestimmungen.
- 7.2. Gliederung der Prüfung
 - 7.2.1. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil, die getrennt durchzuführen sind. Die Prüfung beginnt grundsätzlich mit dem praktischen Teil, jedoch kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.
 - 7.2.2. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling die vom Prüfungsausschuss gestellte Prüfungsaufgabe aus dem zur Verfügung gestellten Material innerhalb der vorgegebenen Zeit unter Aufsicht des Prüfungsausschusses zu fertigen.
 - 7.2.3. Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung werden von den Prüflingen Fragebögen ausgefüllt, die durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgesehen und mit einem Bewertungsvorschlag versehen werden. Die Befragung der Prüflinge in der mündlichen Prüfung erfolgt einzeln und getrennt nach Fachgebieten durch jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder sind berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen.
 - 7.2.4. Die praktische und die theoretische Prüfung sind in Gegenwart der Mitglieder des Prüfungsausschusses abzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in jedem Falle durch den gesamten Ausschuss in geheimer Beratung.
 - 7.2.5. Bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses füllt der praktische Teil 1/3, die Fotodokumentation und die einzureichenden Epithesen 1/3, der theoretische Teil 1/3 der Gesamtprüfungsleistung aus.

7.2.6. Für die Bewertung gelten folgende Kriterien:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Bei gebrochenen Prüfungsnoten wird das Mittelergebnis der besseren Note zugeschlagen.
Bei dem Gesamtergebnis „mangelhaft“ hat der Prüfling nicht bestanden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden, wenn allein der praktische Prüfungsteil „mangelhaft“ ist.
Maßgebend ist das sich durch den Beschluss der Prüfungskommission ergebende Resultat.

7.3. Täuschungsversuch

Prüflinge, die einen Täuschungsversuch unternehmen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

7.4. Beendigung der Prüfung

Nachdem die Prüfung aller Prüflinge abgeschlossen ist, erklärt der Vorsitzende die Prüfung für beendet.

7.5. Beratung

Der Prüfungsausschuss entscheidet unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis der einzelnen Prüflinge.

7.6. Bekanntgabe der Entscheidung

7.6.1. Der Vorsitzende eröffnet dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Beratung mündlich die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

7.6.2. Die Bundesgeschäftsstelle des dbve bestätigt den Prüflingen innerhalb von 2 Wochen das Prüfungsergebnis durch eine einfache schriftliche Mitteilung und ein Zertifikat.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung tritt zum 05.11.2018 in Kraft.